

Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim vom 02.08.2010

Der Verwaltungsrat des StadtBetrieb Bornheim hat in seiner Sitzung am 13.07.2010 aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein - Westfalen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313 / SGV. NRW. 2127) und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708) folgende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe des StadtBetrieb Bornheim beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Bornheim gelegenen und vom StadtBetrieb Bornheim verwalteten Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen, werden Gebühren nach dieser Satzung und dem dazu gehörenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger/Gebührenpflichtige

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm/ihr zuzurechnen ist,

1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
2. eine besondere Leistung der StadtBetrieb beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren werden fällig

1. im Falle eines Gebührenbescheides einen Monat nach dessen Zugang,
2. bei mündlicher Anforderung mit deren Bekanntgabe.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Friedhöfe der Stadt Bornheim vom 04.02.2004 außer Kraft.

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag
1.	Gebühren für Erwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten (je Grabstätte)	
1.1	Kinderreihengrabstätte (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für 15 Jahre Nutzungszeit	690 €
1.2	Reihengrabstätte (für Verstorbene nach dem 5. Lebensjahr) für 20 Jahre Nutzungszeit	1.230 €
1.3	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit	880 €
1.4	Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit als anonyme Beisetzung	790 €
1.5	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit	1.700 €
1.6	Wahlgrabstätte (Normalgröße), d. h. bis 1,25 m Breite und 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit im Sondergrabfeld für Angehörige der islamischen Glaubensgemeinschaft	1.700 €
1.7	Wahlgrabstätte (Übergröße), d. h. über 1,25 m Breite und über 2,50 m Länge für 20 Jahre Nutzungszeit	2.060 €
1.8	Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre Nutzungszeit	1.160 €
1.9	Urnenwahlgrabstätte in einer Urnenstele oder einem Kolumbarium für zwei Urnen für 20 Jahre Nutzungszeit	820 €
1.10	Urnenwahlgrabstätte in Mauernische für eine Urne für 20 Jahre Nutzungszeit auf dem Friedhof Merten neu	780 €
1.11	Nutzung eines Aschenstreufeldes	770 €
1.12	Für die Verlängerung der Nutzungsrechte gem. Nr. 1.5 bis 1.10 des Gebührentarifs werden die in Anlage 1 zu diesem Gebührentarif ausgewiesenen Gebühren erhoben.	

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag
2.	Gebühren für die Beisetzung	
2.1	Gebühr für Sargbeisetzung	
2.1.1	in Kinderreihengrabstätten (für Tot-, Fehlgeburten, Leibesfrüchte und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	190 €
2.1.2	in Reihengrabstätten (Verstorbene nach dem vollendeten 5. Lebensjahr)	730 €
2.1.3	in ein Wahlgrab - obere Lage -	730 €
2.1.4	in ein Wahlgrab - untere Lage -	930 €
2.2	Gebühr für Urnenbeisetzung	
2.2.1	in einer Urnenreihengrabstätte oder einer anonymen Urnenreihengrabstätte	30 €
2.2.2	in einer Urnenwahlgrabstätte oder Wahlgrabstätte	60 €
2.2.3	in einer Mauernische, Urnenstele oder einem Kolumbarium	20 €
2.3	Gebühr für das Verstreuen von Aschen	20 €
3.	Gebühren für die Benutzung eines Trauerfeierraumes und von Leichenkühlzellen	
3.1	Benutzung eines Trauerfeierraumes	230 €
3.2	Benutzung einer Leichenkühlzelle je Tag Verweildauer	35 €

Lfd. Tarif Nr.	Art der Leistung	Betrag
4.	Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Wiederbeisetzungen	
4.1	Zuschlag für das Ausgraben von Leichen / Gebeinen	132 €
	Neben diesem Zuschlag wird die entsprechende Beisetzungsgebühr gem. Nr. 2.1 erhoben.	
4.2	Ausgraben von Urnen	Gebühr gem. Nr. 2.2
4.3	Wiederbeisetzung von Leichen, Gebeinen und Urnen	Gebühr gem. Nr. 2
5.	Gebühren für sonstige Leistungen	
5.1	Grabräumung von Wahlgrabstätten	225 €
5.2	Grabräumung von Urnenwahlgrabstätten	110 €
5.3	Genehmigung für das Aufstellen bzw. das Verlegen von Grabmalen, Einfassungen, Ganz- und Teilabdeckungen sowie sonstigen baulichen Anlagen	36 €
5.4	Genehmigung und Verlängerung der Genehmigung für Gewerbetreibende und ihre Bedienstete	36 €
5.5	Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden	11 €
6.	Eine darüber hinaus gehende Gebührenerhebung nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Bornheim in der jeweils gültigen Fassung bleibt unberührt.	

**Anlage 1 zur Friedhofsgebührensatzung des StadtBetrieb Bornheim
vom 02.08.2010 (zu Tarif Nr.: 1.12 des Gebührentarifes.)**

Nacherwerb in Jahren	Wahlgrab Normalgröße	Wahlgrab Übergröße	Urnenwahl- grab	Urnenwahl- grab in Urnenstele oder Kolumbarium für 2 Urnen	Urnenwahl- grab in Mauernische für 1 Urne
	€	€	€	€	€
1	85	103	58	41	39
2	170	206	116	82	78
3	255	309	174	123	117
4	340	412	232	164	156
5	425	515	290	205	195
6	510	618	348	246	234
7	595	721	406	287	273
8	680	824	464	328	312
9	765	927	522	369	351
10	850	1.030	580	410	390
11	935	1.133	638	451	429
12	1.020	1.236	696	492	468
13	1.105	1.339	754	533	507
14	1.190	1.442	812	574	546
15	1.275	1.545	870	615	585
16	1.360	1.648	928	656	624
17	1.445	1.751	986	697	663
18	1.530	1.854	1.044	738	702
19	1.615	1.957	1.102	779	741
20	1.700	2.060	1.160	820	780
21	1.785	2.163	1.218	861	819
22	1.870	2.266	1.276	902	858
23	1.955	2.369	1.334	943	897
24	2.040	2.472	1.392	984	936
25	2.125	2.575	1.450	1.025	975
26	2.210	2.678	1.508	1.066	1.014
27	2.295	2.781	1.566	1.107	1.053
28	2.380	2.884	1.624	1.148	1.092
29	2.465	2.987	1.682	1.189	1.131
30	2.550	3.090	1.740	1.230	1.170